

Abrechnung der Leichenschau

Mit der „Fünften Verordnung zur Veränderung der Gebührenordnung für Ärzte“ hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) die Leichenschau neu geregelt. Die GOÄ differenziert nun zwischen einer vorläufigen (GOÄ Nr. 100) und einer eingehenden (GOÄ Nr. 101) Leichenschau.

Aufgrund der Regelungen zur qualifizierten Leichenschau ist in Bremen allerdings nur die GOÄ-Ziffer 100 relevant. Die Leistung umfasst die Todesfeststellung sowie die Ausstellung einer Todesbescheinigung. Ärztinnen und Ärzte¹ können dafür 110,51 Euro berechnen. Die Leistung ist nicht steigerungsfähig und an eine Mindestzeit von 20 Minuten ab Betreten des Leichenfundortes geknüpft. Dauert die Leistung weniger als 20 Minuten mindestens aber 10 Minuten, darf der Arzt lediglich 60 Prozent (66,31 Euro) berechnen.

Bei einer Zeitdauer von weniger als 10 Minuten ab Betreten des Leichenfundortes ist keine Leistung berechnungsfähig.

Zusätzlich zur Gebührenziffer 100 kann der Arzt die GOÄ-Nr. 102 berechnen, wenn er eine verstorbene Person unbekannter Identität untersucht und/oder besondere Todesumstände vorliegen. Der Zuschlag ist an eine zusätzliche Dauer von mindestens 10 Minuten geknüpft, ist aber unabhängig von der Mindestdauer nach GOÄ-Nr. 100.

Darüber hinaus können auch die Zuschläge F – H der GOÄ berechnet werden. Die Zuschläge F und G können dabei mit dem Zuschlag H kombiniert werden.

Nach § 8 GOÄ kann der Arzt außerdem Wegegeld in Rechnung stellen. Ab einem Radius von mehr als 25 Kilometern von der Praxisstelle oder Wohnung des Arztes zum Sterbeort tritt an die Stelle des Wegegeldes die Reiseentschädigung nach § 9 GOÄ.

Die GOÄ-Ziffern 106 bis 109 (Entnahme einer Körperflüssigkeit, Bulbusentnahme, Hornhautentnahme, Entnahme eines Herzschrittmachers) sollten im Rahmen der Todesfeststellung nach GOÄ-Ziffer 100 hingegen grundsätzlich keine Rolle spielen.

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form „Arzt“ verwendet